

An alle
Sortenschutzinhaber, Vertriebsfirmen und
Aufbereitungsbetriebe mit Vermehrungen von **Saatgut**
in Niedersachsen und
an die dort tätigen, amtlich verpflichteten Probenehmer

Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
	Matthias Benke	-4370	Matthias.Benke@ LWK-Niedersachsen.de	12. März 2025

Rundschreiben 2 / 2025 / Mähdruschfrüchte

im Internet abrufbar unter o. a. Adresse bzw. unter www.ag-akst.de (Anerkennungsstellen, Niedersachsen)

1. **!** Anmeldungen und Nachmeldungen von Saatgut
2. Smartphone-Einsatz durch die Feldbesichtigter – Einzel-Ergebnisse der Feldbesichtigung sofort im Internet abrufbar
3. Nennung des Aufbereiters beim Antrag auf Anerkennung bzw. beim Antrag auf Abgabe
4. **!** Ausweisung der Ökovermehrungsflächen – Erfassung bei der Anmeldung
5. Rücknahme des Antrages auf Anerkennung nach dem Ende der Anmeldefrist und Zurückziehungen
6. Vorlage von Originaletiketten und Lieferbelegen
7. Vorfruchtverhältnisse, Stützfrucht, Sortenzahl, Einhaltung der Mindestentfernung
8. **!** Abweichende Gemarkung sowie Herbstaussaat von Sommerungen
9. Betriebe mit Sitz in einem anderen Bundesland und Lage von Vermehrungsvorhaben in Niedersachsen oder umgekehrt
10. EU-Sorten: Sortenbeschreibung muss bis Anmeldeschluss vorliegen
11. Sortenschutzinhaber: Vorlage Vollmacht zu Sorten bei der Anerkennungsstelle
12. Richtlinien zur Feldbesichtigung als Ausgabe 13 (2024)
13. **!** Anzahl der Feldbesichtigungen
14. Termine im Rahmen der Feldbestandsprüfung 2024
15. Gebührenordnung
16. Hinweise zum Datenaustausch und zur Erzeugung von Dateien (txt, CSV) zur eigenen Verwendung
17. **!** Lehrgang für neue private Saatgut-Probenehmer
18. Bestellung von Materialien für die Probenahme bei Saatgut
19. **!** Antrag auf „Nicht obligatorische Beschaffenheitsprüfung“ nach § 12 (1b) der SaatgutV – NOB-Verfahren
20. Lehrgang für neue NOB-Probenehmer
21. Amtliche Etiketten: Zusätzliche Angaben auf dem amtlichen Etikett
22. Bestellung von amtlichem Kennzeichnungsmaterial für Saat- und Pflanzgut
23. Siegelkordeln
24. Nachweis des Siegelkordel- und Etikettenverbrauches (Jahresabrechnung 2024/25)
25. Einsatz privater Probenehmer im Rahmen der Saatgut-Anerkennung
26. Durchführung einer nicht amtlichen Feldbestandsprüfung oder einer nicht amtlichen Beschaffenheitsprüfung
27. Private Feldbesichtigung 2025
28. Lehrgang für bereits amtlich verpflichtete Saatgut-Probenehmer in Betrieben, die Saatgutmischungen herstellen
29. Hinweise zur Herstellung von Saatgutmischungen
30. Zuständigkeit der regionalen Dienststellen für die einzelnen Landkreise/Kreisfreien Städte
31. Neue Aufbereitungsanlagen oder neue automatische Probenahmegeräte

- Anlagen:
1. Termine für den Antrag auf Anerkennung von Saatgut
 2. Termine im Rahmen der Feldbestandsprüfung 2025
 3. Bestellung von Materialien für die Probenahme bei Mähdruschfrüchten
 4. Bestellung von amtlichen Etiketten der Anerkennungsstelle
 5. Gebührenordnung, Teile SaatV und PflKartV
 6. Siegelkordel-Bestellung
 7. Formular der Siegelkordel- und Etikettenabrechnung 2024/2025 (nur für Saatgut-Aufbereiter)
 8. Mitwirkung „Privater Feldbesichtiger“ bei der Feldbesichtigung von Zertifiziertem Saatgut von Hybridroggen: Ablaufplan vom 12.03.2025
 9. Antrag auf Abgabe von Anerkennungsverfahren
 10. Antrag zur Teilnahme am Verfahren nach §12 (1b) SaatV (NOB-Verfahren)
-

1. Anmeldungen und Nachmeldungen von Saatgut

Die Anträge auf Anerkennung müssen für die einzelnen Kulturarten bis zu bestimmten Terminen bei der Anerkennungsstelle eingehen. Diese in Anlage 1 genannten Termine sind unbedingt einzuhalten.

Es muss für jedes Vermehrungsvorhaben, das nach dem entsprechenden o. g. Termin angemeldet wird, eine zusätzliche Gebühr von 66,70 EUR erhoben werden.

Jedes Vermehrungsvorhaben muss in Form des Antragsformulars rechtsverbindlich angemeldet werden: <https://www.ag-akst.de/bundesland-federal-state-niedersachsen.html>

dort „Antrag auf Anerkennung...“. Die Antragsformulare müssen aufsteigend sortiert sein nach Fruchtart, Sorte, Vermehrernummer und Schlagnummer.

Die Antragsformulare mit Anlagen können per Papierpost oder alternativ als pdf-Dateien eingereicht werden. Die rechtsverbindliche Unterschrift des Anmelders ist sowohl bei Papierpost als auch bei pdf-Versand erforderlich.

Es ist seitens der meisten Anmelder üblich (und auch kostengünstiger, siehe Gebührenordnung) zusätzlich zur schriftlichen Anmeldung die Daten elektronisch in einlesbarer Form der Anerkennungsstelle zu übermitteln (die sogenannte „F1-Datei“, siehe

<https://www.ag-akst.de/anererkennung-von-saat-und-pflanzgut-in-deutschland.html> dort „Beschreibung der Datenschnittstellen...“).

Antragsformulare und übermittelte Datei müssen natürlich denselben Datenstand haben.

Um zeitgleiche Versendung von F1-Dateien und Antragsformularen wird gebeten.

Der Vermehrer bzw. die betreuende Vertriebsfirma sollte den Feldbesichtiger unaufgefordert auf alle seine Vermehrungsvorhaben hinweisen. Hintergrund ist der Ausnahmefall, dass manchmal Vermehrungsflächen vom Anmelder zunächst nicht zur Anmeldung übermittelt werden und somit der Anerkennungsstelle und dem Feldbesichtiger (zum Zeitpunkt der üblichen Feldbesichtigung) noch nicht bekannt sind. Wenn damit der Feldbesichtiger eine Besichtigung unter Vorbehalt durchführen kann, spart dies Kosten und Aufwand.

2. Smartphone-Einsatz durch die Feldbesichtiger – Einzel-Ergebnisse der Feldbesichtigung sofort im Internet abrufbar

In den Anerkennungsstellen Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz erfolgt die Datenerfassung in der Feldbesichtigung von Saat- und Pflanzgut bei allen Fruchtarten und Besichtigungen im Rahmen des EDV-Systems SaPlus in mobiler Form mittels Smartphones.

Die Verfahrensbeteiligten (Sortenschutzinhaber, Vertriebsfirma, Aufbereiter und i. d. R. auch der Vermehrer) erhalten die Mitteilung über das Ergebnis der Feldbesichtigung per E-Mail. Diese Mails werden im Rahmen von SaPlus generiert und den Verfahrensbeteiligten i. d. R. automatisch und sofort nach jeder einzelnen Besichtigung zugestellt. Sollte in Einzelfällen eine E-Mailzustellung nicht möglich oder nicht gewünscht sein, müssen die Mitteilungen in schriftlicher Form auf dem Postweg zugestellt werden. Nach Möglichkeit sollte der Postversand aus Kosten- und Zeitgründen aber die Ausnahme sein.

Sortenschutzinhaber, Vertriebsfirmen und Aufbereiter können die Einzel-Ergebnisse aller Feldbesichtigungs-Kriterien sofort nach der Ergebnis-Feststellung durch den Feldbesichtiger in SaPlus unter www.saplus.org abrufen. Dazu haben die Verfahrensbeteiligten von uns in einem besonderen Schreiben einen firmenspezifischen Benutzernamen und ein firmenspezifisches Kennwort erhalten.

Falls Sie sich nicht einloggen können oder bei Fragen dazu rufen Sie uns bitte einfach an unter 0511 3665-4444 oder -4198 oder -4195 oder -4366 oder -4353.

Die Verfahrensbeteiligten (Sortenschutzinhaber, Vertriebsfirma und Vermehrer) erhalten für jede einzelne Feldbesichtigung/Nachbesichtigung eine entsprechende Benachrichtigung (standardmäßig per per E-Mail), ggf. mit dem Hinweis, ob eine Nachbesichtigung beantragt wurde. Sofern der Aufbereiter in der Anmeldung eines Vermehrungsvorhabens genannt ist, erhält auch dieser eine entsprechende Benachrichtigung.

3. Nennung des Aufbereiters beim Antrag auf Anerkennung bzw. beim Antrag auf Abgabe

Der Nennung des Aufbereiters im Antrag auf Anerkennung bzw. im Antrag auf Abgabe eines Anerkennungsverfahrens kommt eine besondere Bedeutung zu.

Nach der Ernte und Aufbereitung erstellen die Aufbereiter die Probenahmebescheinigung von Saatgutproben im EDV-System SaPlus. Für jede im Rahmen der Anerkennung von Saatgut entstehende Probe wird die Probenahme in der online-Plattform von SaPlus dokumentiert.

Der Aufbereiter kann im Rahmen der online-Probenahmebescheinigung ausschließlich auf Vermehrungsvorhaben zugreifen, für die die Aufbereitung durch ihn vorgesehen ist. Diesen Zugriff müssen die verfahrensbeteiligten Antragsteller gewährleisten, und zwar durch entsprechende Anzeige bei der Anerkennungsstelle:

1. In vielen Fällen gibt der Antragsteller (i. d. R. Sortenschutzinhaber oder Vertriebsfirma) den vorgesehenen niedersächsischen Aufbereiter bei der Anmeldung an; bleibt diese – bereits seit jeher praktizierte Vorgehensweise – bestehen, ist der Zugriff durch den Aufbereiter gewährleistet.
2. Ändert sich der vorgesehene Aufbereiter bis hin zur Ernte oder danach oder wurde bei der Anmeldung kein Aufbereiter genannt, müssen die Verfahrensbeteiligten dafür Sorge tragen, dass Sortenschutzinhaber bzw. Vertriebsfirma dies zeitgerecht der Anerkennungsstelle anzeigen. Hier ist eine formlose Mail ausreichend an Anerkennung@LWK-Niedersachsen.de
3. Im Falle von Abgaben nach Niedersachsen ist es zweckmäßig, dass die Vertriebsfirma den in Niedersachsen vorgesehenen Aufbereiter gleich mit dem Antrag auf Abgabe benennt. Dazu kann gerne das unter Anlage 9. befindliche Formblatt verwendet werden, auch im Internet zu finden unter: <https://www.ag-akst.de/bundesland-federal-state-niedersachsen.html> dort „Formblatt Abgabe des Anerkennungsverfahrens“

Bei Fragen zum Zugriff auf Vermehrungsvorhaben durch Aufbereiter rufen Sie uns bitte einfach an unter 0511 3665-4368 oder -4486 oder -4198 oder -4195.

4. Ausweisung der Ökovermehrungsflächen – Erfassung bei der Anmeldung

Das Bundessortenamt nimmt die getrennte Ausweisung der angemeldeten und mit Erfolg feldbesichtigten Vermehrungsflächen nach Ökovermehrung und konventioneller Vermehrung je Sorte vor.

Dazu sollten die anmeldenden Firmen unbedingt für jede Vermehrungsfläche das Kennzeichen Ökovermehrung mit „Ja“ oder „Nein“ belegen, damit die statistische Aussage z. B. zum Sortenumfang der Öko-Vermehrungen belastbar ist.

Die Angabe zur ökologischen Erzeugung durch die anmeldenden Firmen im Rahmen der Anmeldung der Vermehrungen stellt eine Kennung ohne jegliche Prüfung dar, welche sich allein im EDV-technischen Bereich abspielt. Es handelt sich um einen rein technischen Durchlauf der entsprechenden Anmelde-Angaben bei den Anerkennungsstellen zum Bundessortenamt. Seitens der Anerkennungsstellen würde es nicht nur die Zuständigkeit, sondern auch die Machbarkeit bei weitem überschreiten, Angaben zur ökologischen Erzeugung auf Plausibilität zu prüfen. Ein großer Teil der entsprechenden Angaben dürfte auf Vereinbarungen privatrechtlicher bzw. verbandsrechtlicher Natur beruhen. **Vor diesem Hintergrund zieht die „Nichtangabe“ im Feld Ökovermehrung EDV-technisch eine Registrierung des Vermehrungsvorhabens im konventionellen Bereich nach sich.**

5. Rücknahme des Antrages auf Anerkennung nach dem Ende der Anmeldefrist bzw. Zurückziehungen

Als zurückgezogen gelten alle Flächen, welche der Antragsteller bzw. Vermehrer bei der Anerkennungsstelle oder dem Feldbesichtiger zurückzieht, solange der Feldbesichtiger den Schlag noch nicht betreten hat. Bei der Zurückziehung eines Vermehrungsvorhabens durch den Vermehrer geht die Anerkennungsstelle davon aus, dass dies der Vermehrer mit dem betreffenden Sortenschutzinhaber bzw. dem Antragsteller vorher abgestimmt hat.

6. Vorlage von Originaletiketten und Lieferbelegen

Werden Vermehrungen angemeldet, bei denen Saatgut verwendet wird, das im Ausland anerkannt worden ist, muss zusammen mit dem Antrag auf Anmeldung ein Original-Etikett des Ausgangssaatgutes und eine Kopie des Lieferscheins aus dem Ausland vorgelegt werden. Dabei ist natürlich die Zusendung entsprechender pdf-Dateien möglich.

Sollte im Einzelfall kein Originaletikett mehr verfügbar sein, müssen ausnahmsweise Kopien von Lieferschein und Anerkennungsbescheid des Ausgangssaatgutes sowie ggf. Begleitschein eingereicht werden.

Etiketten sowie Lieferbelege von Herkünften aus Niedersachsen und anderen Bundesländern müssen nicht grundsätzlich vorgelegt, jedoch zur Einsichtnahme durch die Anerkennungsstelle bereitgehalten werden.

Wir erinnern die Antragsteller nochmals daran, sich darauf einzustellen, dass künftig Etiketten sowie Lieferbelege generell mit dem Antrag auf Anmeldung eingereicht werden müssen.

7. Vorfruchtverhältnisse, Stützfrucht, Sortenanzahl, Einhaltung der Mindestentfernung

Bei der Anmeldung ist die Vorfrucht bzw. sind die Vorfrüchte des Vermehrungsschlages zu nennen. Anträge zur Feldbesichtigung von Wintergetreide, welches nach Wintergetreide derselben Fruchtart jedoch anderer Sorte steht, werden nicht angenommen. Wird dieser Tatbestand erst im Laufe eines Verfahrens aufgedeckt, gilt das betroffene Vermehrungsvorhaben als „abgelehnt“ bzw. „ohne Erfolg feldbesichtigt“.

Erfolgt die Vermehrung unter Zuhilfenahme einer Stützfrucht (z. B. Roggen in Wicken), so ist darauf im Antrag auf Anmeldung hinzuweisen.

In Erweiterung des § 5 (1) 4 a) der SaatV wird die Vermehrung von je zwei Sorten Winterweizen, Sommerweizen, Wintergerste und Sommergerste je Betrieb ohne Antragstellung genehmigt. Sollten mehr als zwei Sorten je Getreideart im Vermehrungsbetrieb angebaut werden, bitten wir um rechtzeitige Antragstellung vor der Aussaat.

Grundsätzlich empfehlen wir jedoch, die Anzahl der Sorten je Fruchtart zu begrenzen und vielmehr die Flächengröße zu erweitern.

Der Feldbesichtigter achtet bei fremdbefruchtenden Arten auch auf das Einhalten der Mindestentfernung. Befindet sich ein Schlag derselben Fruchtart innerhalb der Mindestentfernung des betreffenden Vermehrungsvorhabens, so wird dieses Vermehrungsvorhaben „ohne Erfolg“ feldbesichtigt. Handelt es sich bei dem Schlag um dieselbe Sorte wie die des Vermehrungsvorhabens, so muss die entsprechend erforderliche Abstands-Erklärung rechtzeitig vor der 1. Feldbesichtigung vorliegen. Liegt die Erklärung nicht rechtzeitig vor, ist eine gebührenpflichtige Nachbesichtigung erforderlich, wenn das Verfahren fortgesetzt werden soll.

8. Abweichende Gemarkung sowie Herbstaussaat von Sommerungen

Liegt eine Vermehrung in einer vom Wohnort des Vermehrers abweichenden Großgemeinde, ist diese andere Gemarkung unbedingt im Antrag auf Anmeldung anzugeben, um einen reibungslosen Ablauf der Feldbestandsprüfung zu ermöglichen.



Erfolgt die Aussaat von Sommerungen, die herkömmlich für die Aussaat im Frühjahr vorgesehen sind, bereits im Herbst, bitten wir um die Mitteilung „**Herbstaussaat**“ im Bemerkungsfeld der Anmeldung.

9. Betriebe mit Sitz in einem anderen Bundesland und Lage von Vermehrungsvorhaben in Niedersachsen oder umgekehrt

Um einen reibungslosen Ablauf der Feldbestandsprüfung und darauf aufbauend eine schnelle Attestierung der Ergebnisse der Beschaffenheitsprüfung zu ermöglichen, müssen - im eigenen Interesse der Verfahrensbeteiligten - Vermehrungen bei derjenigen Anerkennungsstelle angemeldet werden, in deren Gebiet die Fläche tatsächlich liegt.

Bei Betrieben außerhalb Deutschlands (z. B. in den Niederlanden) mit Vermehrungen in Niedersachsen müssen auch diese bei der Anerkennungsstelle Niedersachsen angemeldet werden.

10. EU-Sorten: Sortenbeschreibung muss bis Anmeldeschluss vorliegen

Sorten, bei denen die Erhaltungszucht nicht in Deutschland erfolgt, haben für die Anerkennungsfähigkeit die Auflage, dass Basis- und Z-Saatgut nur aus einer im jeweiligen Vertragsstaat anerkannten Vorstufe erwachsen darf. Diese Auflage wird den Antragstellern (Sortenschutzinhabern) mit dem Feststellungsbescheid der Anerkennungsfähigkeit nach § 55 mitgeteilt und ist somit bekannt. Ist diese Auflage nicht erfüllt, so wird der Antrag auf Anerkennung zurückgewiesen.

Anmeldungen zur Anerkennung werden nur entgegengenommen, wenn eine deutschsprachige Beschreibung der angemeldeten Sorte der Anerkennungsstelle vorliegt. Von den nach § 55 (2) des Saatgutverkehrsgesetzes zugelassenen Sorten („EU-Sorten“) werden Anmeldungen ebenfalls nur entgegengenommen, wenn eine Sortenbeschreibung der Anerkennungsstelle bis Anmeldeschluss vorgelegt wird.

Bei noch kurzfristig vor Anmeldeschluss zugelassenen Sorten liegt eine Sortenbeschreibung der Anerkennungsstelle in der Regel nicht vor. Die Anmelder werden gebeten, dazu beizutragen, dass die erforderlichen Daten zur Verfügung stehen.

11. Sortenschutzinhaber: Vorlage Vollmacht zu Sorten bei der Anerkennungsstelle

Der Anerkennungsstelle ist i. d. R. von Sorten der Züchter bzw. diejenige Person oder Firma bekannt, die beim Bundessortenamt die Zulassung einer Sorte beantragt hat. Diese weicht jedoch in vielen Fällen vom Sortenschutzinhaber ab. Wenn letzteres der Fall ist, sollte der betroffene Sortenschutzinhaber dies der Anerkennungsstelle anzeigen. Tut er dies nicht, so dass die Anerkennungsstelle keine Kenntnis vom tatsächlichen Sortenschutzinhaber hat, kann die Anerkennungsstelle folgerichtig den tatsächlichen Sortenschutzinhaber nicht als Verfahrensbeteiligten behandeln und z. B. nicht für den Versand von Bescheiden der betreffenden Sorte vorsehen.

Dieser Hinweis bezieht sich weniger auf die Anmeldung von Vermehrungsvorhaben; hier sind entsprechende Vollmachten unabdingbar. Dieser Hinweis hat aber besondere Bedeutung bei Saatgut-Partien von Sorten, deren Sortenschutzinhaber nicht aufgrund von Vermehrungsvorhaben-Anmeldungen bei der betreffenden Anerkennungsstelle bekannt sind, wie z. B. ggf. bei Abgaben aus anderen Bundesländern, sowie Untersuchungen bereits anerkannter (z. B. erneute Prüfung der Beschaffenheit) oder aberkannter Partien (z. B. nachbehandelte Partien). Liegt der Anerkennungsstelle bei betroffenen Sorten keine Vollmacht vor, kann dem tatsächlichen Sortenschutzinhaber folgerichtig kein Bescheid übermittelt werden.

12. Richtlinien zur Feldbesichtigung Ausgabe 13 (2024)

Um Beachtung der Richtlinien zur Feldbesichtigung in der aktuellen Ausgabe 13 (2024) wird gebeten. Diese finden sich auch unter www.ag-akst.de

Druck-Exemplare der Richtlinien können gegen eine Kostenpauschale von je 4,00 EUR je Exemplar zuzüglich Versandkosten bei der Anerkennungsstelle bestellt werden. Dabei erbitten wir eine Mindestbestellmenge von 4 Exemplaren.

13. Anzahl der Feldbesichtigungen

Teilweise abweichend von 12. - weil zu aktualisieren - beträgt die die Anzahl der durchzuführenden Feldbesichtigungen mindestens:

vier bei: Hybrid-Winterraps.

drei bei: Basis-/Vorstufenvermehrungen von Hybrid-Winterrroggen; Hybrid-Sommerraps.

zwei bei:

- Basis-/Vorstufenvermehrungen von Getreide;

Anerkennungsstelle Niedersachsen, Rundschreiben vom 12.03.2025

Seite 6 von 15

- Z-Vermehrungen von Hybriden von Roggen, Gerste und Weizen;
- Basis-/Vorstufenvermehrungen von Gräsern;
- Basis-/Vorstufenvermehrungen von Leguminosen;
- Z-Vermehrungen von allen großkörnigen Leguminosen;
- Basis-/Vorstufenvermehrungen von allen Ölpflanzen;
- Z-Vermehrungen von Winterraps-Populationssorten, Winter-Rübsen, Hanf, Sojabohnen
- Rübensamen im Überwinterungsanbau
- Kartoffeln
- Basis-/Vorstufenvermehrungen von allen Sonstigen Futterpflanzen

eine bei: allen anderen Fruchtarten und Anbauverfahren.

Die Besichtigungstermine werden nach dem Entwicklungszustand der Feldbestände festgesetzt.

Die Termine für die Besichtigung der einzelnen Fruchtarten werden jährlich rechtzeitig im Internet, in dem Rundschreiben an die Verfahrensbeteiligten sowie im Mitteilungsblatt der Landwirtschaftskammer bekannt gegeben.

13.1 Zwei Feldbesichtigungen bei Basis- oder Vorstufensaatgut von Saatgut

Bei jeder Vermehrungsfläche zur Erzeugung von Basis- oder Vorstufensaatgut bei Saatgut werden zwei Feldbesichtigungen durchgeführt. Beide Besichtigungen sind gebührenpflichtig. Die Bestände müssen zur ersten und zur zweiten Besichtigung alle Anforderungen erfüllen. Bei beiden Besichtigungen kann ein Bestand „ohne Erfolg feldbesichtigt“ werden; Nachbesichtigungen sind bei beiden Besichtigungen gebührenpflichtig.

Soll seitens des Antragstellers die beantragte Einstufung eines als Vorstufe oder Basis angemeldeten Vermehrungsvorhabens in Zertifiziertes Saatgut geändert werden, muss der entsprechende Antrag vor dem ersten Besichtigungstermin (siehe dazu Anlage 2) vorliegen.

13.2 Einzelfälle nachträglicher Hochstufung

Eine spätere nachträgliche Hochstufung von im Feld erfolgreich als Zertifiziertes Saatgut besichtigten Beständen auf die Kategorie Basis setzt u. a. voraus, dass der Bestand zweimal termingerecht feldbesichtigt worden ist.

14. Termine im Rahmen der Feldbestandsprüfung 2025

Als Anlage 2 ist eine Übersicht über die Termine der Feldbestandsprüfung 2025 beigefügt.

15. Gebührenordnung

Mit Anlage 5 erhalten Sie einen Auszug aus der Gebührenordnung für die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Teile Saatgutverordnung und Pflanzkartoffelverordnung.

Hinweis: Die Anmeldegebühr je Vermehrungsvorhaben beträgt 103,00 EUR, wenn der Antrag für das Vermehrungsvorhaben zusätzlich digital (in einlesbarer Form) bei der Anerkennungsstelle gestellt wird. Wird der Antrag nur auf Papier gestellt, so dass u. a. eine manuelle Datenerfassung erforderlich ist, greift die Gebühr von 113,00 EUR.

16. Hinweise zum Datenaustausch und zur Erzeugung von Dateien (txt, CSV) zur eigenen Verwendung

In SaPlus können sich bekanntlich alle Verfahrensbeteiligten (Züchter, V-Firmen, Aufbereiter) mit ihren jeweiligen individuellen Kenndaten einloggen. Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich für Datenaustauschzwecke (aufgrund der bundeseinheitlichen Datenschnittstellenbeschreibung, aktueller Stand vom 30.03.2017) in SaPlus für die Feldbestandsprüfung von Saatgut die F2-Dateien im txt-Format jederzeit aktuell für seine Daten erzeugen.

Diese Dateierzeugung im Rahmen des bundesweiten Datenaustausches ist in SaPlus auch für die Beschaffenheitsprüfung und Zertifizierung von Saatgut möglich („B1, B2, B3, B4“-Satz).

Unabhängig von dieser Dateierzeugung für den Datenaustausch kann sich jeder Beteiligte jederzeit aktuell für seine Daten CSV-Dateien erzeugen; diese Dateien können ggf. auch für Datenaustauschzwecke verwendet werden. Sie bieten aber vor allem jedem die Möglichkeit, mit seinen Daten „handlich“ in Tabellenkalkulationsprogrammen wie z. B. EXCEL umzugehen.

Auf www.ag-akst.de unter EDV in der Anerkennung von Saat- und Pflanzgut – SaPlus finden sich die Beschreibungen der entsprechenden Kriteriennummern für Feldbestandsprüfung und Beschaffenheitsprüfung sowie die Felderbeschreibungen der verschiedenen CSV-Ausgabe-Dateien von ...

- ... den Vermehrungsvorhaben
- ... den Feldbesichtigungen/Nachbesichtigungen
- ... den Probenahmebescheinigungen
- ... den Ergebnissen der einzelnen Partien

17. Lehrgang für neue private Saatgut-Probenehmer

Die nächsten Lehrgänge zur Verpflichtung neuer privater Probenehmer für Saatgut finden in Hannover-Ahlem statt am Mittwoch, den 19. März 2025, sowie am Mittwoch, den 03.12.2025. Dazu verweisen wir auf unser Rundschreiben 1 vom 23.01.2025.



Wenn amtlich verpflichtete Probenehmer bei ihrem Aufbereiter nicht mehr als solche tätig sind oder aus dem Unternehmen ausscheiden, bitten wir Probenehmer und/oder Aufbereiter um entsprechende zeitnahe Mitteilung.

18. Bestellung von Materialien für die Probenahme bei Saatgut

Wir übersenden als Anlage 3 das Bestell-Formular für Probenehmer-Materialien (Probentüten, Plastikbeutel, Siegelmarken u. a.) mit der Bitte, diese dem/den Probenehmer(n) für Saatgut zuzuleiten und um möglichst baldige Rücksendung (bitte spätestens bis 21. April 2025 an die Anerkennungsstelle).

Wir bitten freundlich darum, Materialanforderungen in der Zeit von Mai bis September zu vermeiden.

19. Antrag auf „Nicht obligatorische Beschaffenheitsprüfung“ nach § 12 (1b) der SaatgutV – NOB-Verfahren



Die Anerkennungsstelle kann auf Antrag das NOB-Anerkennungsverfahren bei Z-Saatgut von Getreide genehmigen. **Dazu zeigt jeder Anmelder bis Anmeldeschluss bzw. bis spätestens 31.05.2025 der Anerkennungsstelle diejenigen Aufbereiter an, bei denen das Saatgut im**

Rahmen der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“ gereinigt und aufbereitet werden soll (siehe Anlage 10).

Beim NOB-Verfahren erhält die Wirtschaft im Vorfeld mehr Eigenverantwortung. Die Partien müssen nicht so strikt wie im „normalen“ Anerkennungsverfahren bis zum Inverkehrbringen geprüft werden. Im Nachhinein werden die aufbereiteten Partien aber sehr genau untersucht und die Ergebnisse werden im Internet veröffentlicht. Die Anerkennungsstellen haben in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft Verfahrensabläufe erarbeitet. Das NOB-Verfahren ist für Z-Saatgut aller Arten von Getreide (Gerste, Weizen, Triticale, Roggen, Hafer sowie Mais) möglich.

Wesentliche Eckpunkte des NOB-Verfahrens sind:

- Antragstellung zur generellen Teilnahme am Verfahren für Saatgut-Aufbereiter bis Anmeldeabschluss (siehe Anlage 1) und zwar ausschließlich durch den Sortenschutzinhaber.
- Nach § 8 (2) SaatgutV feldbesichtigte Vermehrungsvorhaben sind ausgeschlossen.
- Probenahme für die Anerkennungsprobe kann aus bis zu 120 t vorgereinigter Rohware erfolgen.
- Die Untersuchungsergebnisse müssen die Mindestnormen der SaatgutV erreichen.
- Anerkennungsbescheide werden für je maximal 30 t erteilt. Ergebnisse (z. B. zu TKM und Keimfähigkeit) dürfen nicht auf dem amtlichen Etikett, aber auf einem Zusatzetikett oder dem nicht amtlichen weißen Anhang des amtlichen Etiketts erscheinen.
- Aus der aufbereiteten Saatware werden mindestens je Aufbereitungsschritt und mindestens je 30 t eine Kontrollprobe mit einem automatischen Probenahmegerät gezogen. Die Ziehung der Kontrollprobe wird umgehend der Anerkennungsstelle angezeigt.
- Das automatische Probenahmegerät muss sachgerecht eingebaut sein.
- Kontrollproben werden untersucht und die Ergebnisse werden im Internet veröffentlicht.
- Die durch die Anerkennungsstelle eingezogenen Kontrollproben werden untersucht und die Ergebnisse im Internet veröffentlicht. Wenn die Mindestanforderungen an die Beschaffenheit nicht eingehalten und die Toleranzen überschritten sind, ist die Anerkennung einer Partie zurückzunehmen. Die Empfänger des betroffenen Saatgutes sind zu informieren. Die Anerkennungsstelle überprüft dies stichprobenartig.
- Die Saatgutwirtschaft hat einen Entschädigungskatalog für Saatgut-Käufer erstellt.

Weitergehende Informationen sind verfügbar im Internet unter www.ag-akst.de im Menü „Nicht obligatorische Beschaffenheitsprüfung“.

Aufbereitung und Anerkennung von Saatgut im Rahmen des NOB-Verfahrens sind nur im jeweils laufenden Anerkennungsjahr möglich. Die Überlagerung anererkennungsfähigen Saatgutes aus NOB-Verfahren zum Zweck der Erstellung anerkannter Partien ist nicht gestattet; derartiges Saatgut müsste dann in das normale Anerkennungsverfahren einfließen.

20. Lehrgang für neue NOB-Probenehmer

Im Rahmen des NOB-Verfahrens (Nicht obligatorische Beschaffenheitsprüfung) dürfen bereits verpflichtete Probenehmer nur aktiv werden, wenn sie eine entsprechende NOB-Schulung absolviert haben.

Der diesjährige NOB-Lehrgang für Saatgut-Probenehmer findet am Dienstag, den 18. März 2025, in Hannover-Ahlem statt. Dazu verweisen wir auf unser Rundschreiben 1 vom 13.01.2025.

21. Amtliche Etiketten: Zusätzliche Angaben auf dem amtlichen Etikett

Etiketten stellen amtliche Dokumente dar. Demzufolge sind auf Etiketten ausschließlich amtliche Angaben statthaft. Insbesondere haben werbende oder andere Hinweise dort nichts zu suchen, auch nicht unter „Zusätzliche Angaben“.

Etikett mit nicht amtlichem, weißen Anhang bei Saat- und Pflanzgut

Für Z-Saatgut sowie Mischungen kann alternativ zu einem Zusatzetikett ein amtliches Etikett mit einem nicht amtlichen, weißen Anhang verwendet werden. Angaben auf dem weißen Anhang des Etiketts müssen einleitend beginnen mit „Zusätzliche Angaben des Inverkehrbringers“ und können beispielsweise folgende Punkte beinhalten:

- TKM und Keimfähigkeit aufgrund des Verfahrens der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“;
unabhängig vom NOB-Verfahren können diese Angaben auch auf den weißen Anhang gedruckt werden
- Durchschnittswerte Keimfähigkeit (KF) und TKM bei Silopartien
- Kornzahl je Packungseinheit
- Barcode
- Adresse des Aufbereiteters
- Öko-Kenn-Nr.
- Lebensfähigkeit (wird nicht als KF auf amtlichem Etikett ausgewiesen)

Es können auch über die genannten Beispiele hinaus weitere Angaben auf dem nicht amtlichen, weißen Anhang gemacht werden. Seitens der Anerkennungsstelle bestehen insofern keine Beschränkungen, die Angaben müssen aber einen Bezug zum Saatgut haben. Der nicht amtliche weiße Anhang darf nicht größer als der amtliche Teil des Etiketts sein.

Diese Etikettenarten sind im Bestellformular sowohl für Saatgut als auch für Pflanzgut enthalten (siehe Anlage 4).

22. Bestellung von amtlichem Kennzeichnungsmaterial für Saat- und Pflanzgut

Alle Aufbereitungsbetriebe von Saatgut und/oder Vertriebsfirmen von Pflanzgut erhalten in der Anlage ein Bestellformular für die Anerkennungsaison 2025/2026 (Anlage 4), um unser amtliches Kennzeichnungsmaterial (reißfeste Etiketten und Klebeetiketten der Anerkennungsstelle) zu bestellen.

Ihre Bestellung amtlicher Etiketten für die gesamte Saison 2025/2026 tätigen Sie bitte

- für **Saatgut** spätestens bis zum **21. April 2025**,
- für **Pflanzgut** spätestens bis zum **10. August 2025**.

Bestellungen, die nach diesen Terminen eingehen, verursachen einen erhöhten Verwaltungsaufwand.

Welche Etiketten (ein-/zweibahnig usw.) benötigt werden, ist deutlich auf dem Bestellformular hinter der betreffenden Etikettenart, im Bereich A, B, C bzw. D zu markieren.

Z2-Saatgut: Als Verbrauchssaat von Getreide u. a. soll weiterhin nach Aussage der Sortenschutzinhaber Saatgut nur als Zertifiziertes Saatgut erster Generation (Z1) anerkannt und vermarktet werden. Sie sollten daher wie bisher blaue Etiketten für die nächste Saison bestellen. Unabhängig davon kann der Sortenschutzinhaber das Inverkehrbringen als Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation (Z2) veranlassen. Es ist daher anzuraten, dass in Absprache mit den Sortenschutzinhabern eine begrenzte Anzahl roter Etiketten vorgehalten wird.

23. Siegelkordeln

Die saatgutrechtliche Verschließung von z. B. Bigbags und großen Behältnissen (LKW's) erfolgt unter Verwendung so genannter Siegelkordeln (flexible Kunststoff-Schlaufe mit einrastendem Verschlussmechanismus, vergleichbar mit einem „Kabelbinder“).

Der Preis für eine Siegelkordel beträgt 0,18 EUR. Saatgut-Aufbereiter bestellen diese bitte direkt bei der zuständigen Dienststelle mit anliegendem Formular (Anlage 6).

Der Verbrauch der Siegelkordeln ist von den Probenehmern im jährlichen Etikettennachweis darzulegen. Ihre Verwendung ist – ebenso wie die von Etiketten – auf Aufbereiter von Saatgut bzw. Vertriebsfirmen von Pflanzkartoffeln mit Sitz in Niedersachsen beschränkt.

24. Nachweis des Siegelkordel- und Etikettenverbrauches (Jahresabrechnung 2024/25)

Das EXCEL-basierte EDV-Programm zur Etikettenverwaltung wird mittlerweile von den meisten Saatgut-Aufbereitern verwendet. Wir bitten darum, dass die aktuelle Version der Etikettenabrechnung verwendet wird (Version Mai 2016). Für Aufbereitungsbetriebe die z. Z. noch eine anderweitige Datenerfassung (Etikettendruck- oder Warenwirtschaftsprogramm) der verbrauchten Etiketten bevorzugen, sollte eine Möglichkeit bestehen, diese Daten bei Jahresabschluss recht einfach in das neue Etikettenprogramm zu übertragen/kopieren. Interessierte können sich gern an die jeweils zuständige Dienststelle wenden.

Im Anhang ist das Formular der Siegelkordel- und Etikettenabrechnung 2024/2025 angelegt mit der Bitte, dieses an die in Ihrem Betrieb tätigen Probenehmer weiterzuleiten.

Bei **Saatgut** ist für jeden Aufbereitungsbetrieb eine Abrechnung zu erstellen, bei **Pflanzkartoffeln** für jede Vertriebsfirma. Wird in einem Betrieb sowohl Pflanzgut als auch Saatgut aufbereitet, erfolgt der Nachweis auf demselben Formblatt. Das Formblatt ist auch dann auszufüllen, wenn die Jahresabrechnung schon vorab an die zuständige Dienststelle geschickt worden ist.

In der Abrechnung trägt jeder Probenehmer seinen Namen und seine Anschrift ein. Die Abrechnung ist von den Probenehmern zu unterschreiben, wobei wir besonders auf die abzugebenden **Erklärungen auf dem Formular** hinweisen. Bei Aufbereitungsbetrieben mit mehreren Verschließungsstellen führt der erste Probenehmer die Gesamtabrechnung für alle Verschließungsstellen des Betriebes durch (Einzelheiten ggf. bei der zuständigen Dienststelle erfragen).

Die ausgefüllte und unterschriebene Jahresabrechnung ist **zeitnah** bei der zuständigen Dienststelle einzureichen, allerspätestens **bis zum 31. Juli 2025**.

25. Einsatz privater Probenehmer im Rahmen der Saatgut-Anerkennung

Bereits 2007 hat die Systemumstellung von amtlichen Probenehmern auf private Probenehmer stattgefunden. In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals auf § 11 (8) SaatV hin. Ist ein privater Probenehmer tätig, müssen mindestens 5 % Kontrollproben auf Kosten des Aufbereiters gezogen und untersucht werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein von der Anerkennungsstelle überprüfetes und genehmigtes automatisches Probenahmegerät eingesetzt wird.

26. Durchführung einer nicht amtlichen Feldbestandsprüfung oder einer nicht amtlichen Beschaffenheitsprüfung

Die Änderungen der SaatV im Oktober 2001 (BGBl. I, S. 2588) und im März 2002 (BGBl. I, S. 1146) setzen Richtlinien der EU aus dem Jahr 1998 zur möglichen Beteiligung Privater bei der Feldbesichtigung und bei der Beschaffenheitsprüfung von Saatgut um. Die relevanten Passagen der geänderten SaatV befinden sich u. a. in § 7, Abs. (7) – (9) sowie § 12, Abs. (4) sowie § 16, Abs. (1), (3c).

Demnach ist eine nicht amtliche Feldbesichtigung bei Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut für alle bedeutenden Arten von Mähdruschfrüchten möglich. Der Einsatz Privater Feldbesichtiger ist aber an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Als Feldbesichtiger kommen neben unabhängigen natürlichen Personen auch Mitarbeiter von V-Firmen und Zuchtbetrieben in Frage, sofern sie nicht (Mit-)Inhaber oder in leitender Position tätig sind. Wenn die fachliche Befähigung nachgewiesen wird, kann die Anerkennungsstelle den Privaten Feldbesichtiger amtlich zulassen. Die Zulassung setzt die erfolgreiche Teilnahme an einem theoretischen Lehrgang voraus und behält ihre Gültigkeit nur dann, wenn darauf folgend jährlich mindestens einmal an einem entsprechenden Lehrgang für Private Feldbesichtiger einer Anerkennungsstelle teilgenommen wird (siehe auch Verpflichtungserklärung des Feldbesichtigers). Seine Tätigkeit muss der Feldbesichtiger gemäß den Richtlinien der Anerkennungsstelle für die Feldbesichtigung durchführen.

Die Vermehrungsvorhaben, die von Privaten Feldbesichtigern geprüft werden, müssen zu einem Anteil von mindestens 5 % von der Anerkennungsstelle nachkontrolliert werden. Werden Verstöße eines Privaten Feldbesichtigers aufgedeckt, erfolgen Sanktionen bis hin zur Nachkontrolle aller von ihm besichtigten Feldbestände und zum Entzug seiner amtlichen Zulassung.

Das Ausgangssaatgut für Vermehrungen, die von einem Privaten Feldbesichtiger kontrolliert werden sollen, müssen im amtlichen Nachkontrollanbau geprüft werden. Die Prüfung darf keine Beanstandungen ergeben und muss vor Erstellung des Anerkennungsbescheides abgeschlossen sein.

Die Durchführung der Beschaffenheitsprüfung der Anerkennungsproben von Mähdruschfrüchten durch Privatlabore ist möglich. Dabei kommen sowohl unabhängige Labore als auch Labore von Saatgutfirmen in Frage. Auch hier ist die amtliche Zulassung des jeweiligen Privatlabors Voraussetzung. Ausstattung des Labors sowie Kenntnis- und Fertigungsstand des Personals müssen gewissen Standards genügen. Eine Schulung des Personals durch Anerkennungsstelle und Saatgutprüfstelle wird hier i. d. R. unerlässlich sein. Eine Prüfung ist Pflicht. Auch der innere und äußere Laborbetrieb müssen vorgegebenen Verfahrensabläufen entsprechen. Das Privatlabor kann nach seiner erfolgreichen Überprüfung durch die Anerkennungsstelle amtlich beauftragt werden. Mindestens 5 % der Proben werden als Kontrollproben amtlich nachuntersucht.

Wir weisen insbesondere darauf hin, dass

- zur Durchführung des vorgeschriebenen Nachkontrollanbaus der Antragsteller entsprechende Saatgutmuster bereits längere Zeit vor Anmeldeschluss zur Verfügung stellen muss, damit der ortsübliche Aussaatzeitpunkt gewährleistet werden kann (also z. B. bei Wintergerste bereits im Spätsommer des der Anmeldung vorangehenden Kalenderjahres).
- Vermehrungsvorhaben, deren Erntegut in einem amtlich beauftragten Privatlabor untersucht werden soll, der Anerkennungsstelle mit dem Antrag auf Anerkennung, spätestens mit dem Anmeldetermin lt. § 4 (1), Satz 1, Anlage 1 SaatV zu benennen sind.

Die Verfahrensweise erfolgt entsprechend den bundeseinheitlichen Vorgaben der Arbeitsgemeinschaft der Anerkennungsstellen. Interessierten Antragstellern raten wir, sich rechtzeitig mit der Anerkennungsstelle in Verbindung zu setzen.

27. Private Feldbesichtigung 2025

Das Interesse der meisten Firmen an der Durchführung hält sich nach wie vor in engen Grenzen. Möglicherweise sind bei den zurzeit gegebenen Organisationsstrukturen in der Saatgutwirtschaft

die derzeit geltenden rechtlichen Anforderungen im Hinblick auf Nachkontrollanbau etc. nur schwer zu erfüllen.

Zur Herbstaussaat 2024 sind bei uns keine Anträge für den insofern obligatorischen Nachkontrollanbau gestellt worden. Deshalb gehen wir davon aus, dass 2025 außer bei Hybridroggen keine private Feldbesichtigung erfolgen wird.

Selbstverständlich ist die Anerkennungsstelle auch in 2025 und darüber hinaus bereit die private Feldbesichtigung bei vertretbarem organisatorischem Aufwand zu ermöglichen und konstruktiv zu begleiten. Dies setzt entsprechende Verantwortlichkeiten bei den Inanspruchnehmern voraus und beginnt bereits mit der Planung der Herbstaussaaten. Für die vorgesehenen Flächen ist parallel ein Nachkontrollanbau der Ausgangspartie zu veranlassen. Diesen führen das Bundessortenamt oder auch verschiedene Länderdienststellen durch, so auch die Anerkennungsstelle. Die Vorlagentermine des Saatgutes sind identisch mit denen des Bundessortenamtes.

Eine Firma beabsichtigt in 2025 entsprechend dem vorstehenden Punkt Mitarbeiter als Feldbesichtiger bei Hybridroggen einzusetzen. Aufgrund mehrjähriger Erfahrungen wurde dafür ein Ablaufplan entwickelt. **Dieser anliegende Ablaufplan (Anlage 8) ist für die betroffene Firma und deren Private Feldbesichtiger verbindlich.**

Die **Praxiseinweisung für Private Feldbesichtiger** findet voraussichtlich am 27.05.2025 statt (siehe Anlage 2). Jeder in 2025 zum Einsatz gemeldete Private Feldbesichtiger wird von der Anerkennungsstelle zeitgerecht zu dem entsprechenden Termin noch schriftlich individuell eingeladen.

28. Lehrgang für bereits amtlich verpflichtete Saatgut-Probenehmer in Betrieben, die Saatgutmischungen herstellen

Im Bereich von Saatgut-Mischungen dürfen Probenehmer nur aktiv werden, wenn sie eine entsprechende zusätzliche Schulung absolviert haben. Für bereits verpflichtete Saatgut-Probenehmer, die im Mischungsbereich tätig sind, bieten wir den nächsten Termin für einen Mischungslehrgang an am Mittwoch, den 21. Januar 2026, in Hannover-Ahlem.

29. Hinweise zur Herstellung von Saatgutmischungen

Werden bei Mischungen mit sonstigem Verwendungszweck Arten eingemischt, welche nicht im Artenverzeichnis aufgeführt sind, ist es notwendig, dass die Angaben nach § 26 (3) Satz 1 Nr. 2 SaatgutV der Anlage 3 Nr. 8 erfüllt sind. Zu den Anträgen auf Gestattung ist deshalb ein Untersuchungsbericht beizufügen, indem die Angabe der Reinheit, Keimfähigkeit und Besatz enthalten sind.

Zudem sind die Werte für Reinheit und Keimfähigkeit bei Arten, die nicht im Artenverzeichnis enthalten sind, nach § 29 (7) SaatV auf dem Etikett aufzuführen.

Analog der Etikettierung von Saatgut pflanzenpasspflichtiger Arten muss auch bei Mischungen mit mindestens einer Komponente einer pflanzenpasspflichtigen Art auf dem Etikett „Plant Passport“ (optional mit dem Zusatz in deutscher Sprache „Pflanzenpass“) angegeben werden.

Ab dem Wirtschaftsjahr 2025/26 besteht die Möglichkeit die Mischungsanträge ausschließlich elektronisch per E-Mail zu versenden. Zudem werden die Genehmigungen elektronisch erteilt. Bei Interesse ist es notwendig sich bei der Anerkennungsstelle zu melden unter: Saatgutmischungen@LWK-Niedersachsen.de

30. Zuständigkeit der regionalen Dienststellen für die einzelnen Landkreise/Kreisfreien Städte

Die **Zentrale** der Anerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut ist:
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Anerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut
Wunstorfer Landstr. 9
30459 Hannover

Telefon: (0511) 3665-4371, -4366, -4353, -4370
E-Mail: Anerkennung@LWK-Niedersachsen.de

Die **regionalen Dienststellen** der Anerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut sind:

Dienststelle	zuständig für die Kreise und Städte
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Team Pflanze Saatenanerkennung Albrecht-Thaer-Str. 6 a 27432 Bremervörde Tel.: 04761 9942- 0	Ammerland Aurich Cloppenburg Cuxhaven Diepholz Emsland Friesland Grafschaft Bentheim Leer Nienburg Oldenburg Osnabrück Osterholz Rotenburg Stade Vechta Verden Wesermarsch Wittmund Kreisfreie Städte: Delmenhorst Emden Oldenburg Osnabrück Wilhelmshaven
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Team Pflanze Saatenanerkennung Wilhelm-Seedorf-Str. 3 29525 Uelzen Postfach 17 09 29507 Uelzen Tel.: 0581 8073- 0	Celle Gifhorn Harburg Heidekreis Lüchow-Dannenberg Lüneburg Uelzen

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen
Anerkennungsstelle für Saat-
und Pflanzgut
Wunstorfer Landstr. 9
30459 Hannover
Postfach 91 06 02
30426 Hannover
Tel.: 0511 3665- 0

Göttingen
Goslar
Hameln-Pyrmont
Helmstedt
Hildesheim
Holzminden
Northeim
Peine
Region Hannover
Schaumburg
Wolfenbüttel
Kreisfreie Städte:
Braunschweig
Salzgitter
Wolfsburg

31. Neue Aufbereitungsanlagen, neue Mischungsanlagen oder neue automatische Probenahmegeräte

Der Anerkennungsstelle obliegt die Überwachung der Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung von Saatgut. Insofern ist es selbstredend, dass jeder Aufbereitungsbetrieb bei erheblichen technischen Änderungen in seinem Bereich, wie z.B. der Errichtung einer neuen Aufbereitungsanlage, Mischungsanlage oder dem Einbau eines neuen automatischen Probenahmegerätes, die Anerkennungsstelle rechtzeitig im Vorhinein darüber informiert.

Neue Aufbereitungs- oder Mischungsanlagen müssen natürlich durch die Anerkennungsstelle abgenommen werden.

Im Auftrag



Dr. Matthias Benke